

Kanton Zürich

Tempo 30

MITWIRKUNG § 16/17 STRG

Behandlung der Einsprachen zu den baulichen Massnahmen gemäss § 16/17 Strassengesetz



Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

Wald ZH, Tempo 30 flächendeckend Mitwirkung gemäss §16/17 StrG - Behandlung der Einsprachen

ı	n	h	а	lt

1	Einleitung	3
2	Stellungnahme zu den Einsprachen	4
3	Anliegen betreffend Signalisation/Markierung	10
4	Ausdehnung Tempo 30	19
5	Reduktion Ausdehnung Tempo 30	21
6	Weiteres	24

Auftraggeber Gemeinde Wald ZH

Bearbeitung SUTER ⋅ VON KÄNEL ⋅ WILD

Anita Suter

1 EINLEITUNG

Öffentliche Auflage

Die Massnahmenpläne A, B, D, F, G und H mit den geplanten unterstützenden Massnahmen zur Einführung von Tempo 30 wurden gestützt auf § 16 Strassengesetz während 30 Tagen vom 10.09.2021 bis 31.10.2021 (verlängert aufgrund Herbstferien) öffentlich aufgelegt und soweit darstellbar vor Ort ausgesteckt (farbliche Markierung).

Die Massnahmenpläne der Gebiete C, E und J wurden der Information und Vollständigkeit halber ebenfalls aufgelegt, obschon sie keine baulichen Massnahmen umfassen.

Einsprachen

Innerhalb der Auflagefrist sind 18 unterschiedliche Schreiben mit insgesamt 10 Einsprachen zu den baulichen Massnahmen eingegangen.

Weitere Anliegen

Diverse Schreiben enthalten Anliegen, die Signalisationsstandorte oder die Ausdehnung / Reduktion der Tempo-30-Zonen betreffen. Diese Anliegen werden hier ebenfalls aufgeführt und geprüft. Es handelt sich formell jedoch nicht um Einsprachen.

Gegen Tempo 30 an sich kann in vorliegendem Verfahrensschritt formell keine Einsprache gemacht werden. Dazu ist ein Rekurs gegen die Verfügung erforderlich. Vorher wird das Geschäft jedoch noch der Gemeindeversammlung vorgelegt, so dass sich erneut alle zur Einführung von Tempo 30 äussern und mitentscheiden können.

Rücksprache KAPO

Diverse Punkte wurden am 6.12.2021 erneut mit der Kantonspolizei vor Ort besprochen.

Behandlung / Festsetzung

Der Gemeinderat behandelt die Einsprachen und lässt die gutgeheissenen Anliegen ins Projekt einfliessen. Gegen den Festsetzungsbeschluss (Ausschreibung in den Publikationsorganen) können diejenigen Personen, die Einsprache gegen die baulichen Massnahmen erhoben haben – und Personen, die von einer geänderten Festlegung betroffen sind – Rekurs erheben.

Rekurse gegen die Verfügung

Rekurse gegen die Signalisation "Tempo-30-Zone" sind gegen die Verfügungen der Zonen A - J zu richten.

2 STELLUNGNAHME ZU DEN EINSPRACHEN

Einsprache 1:

Schreiben 4

Zone F: Chefistrasse

Einsprache 2:

Schreiben 17.26 Zone F: Berlinerkissen Chefistrasse und Güntisbergstrasse

Einsprache Stellungnahme

Einsprache gegen die baulichen Massnahmen an der Chefistrasse.

Es seien Parkplätze vorzusehen, um die Sicherheit/Sicht im Bereich der Ausfahrten sicherzustellen.

Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus v85% kann an der Chefistrasse nicht auf bauliche Massnahmen verzichtet werden. Aufgrund der Situation (LKWs, Werkzufahrten, Landwirtschaftszufahrt, hohes Geschwindigkeitsniveau) muss davon ausgegangen werden, dass ein Verzicht auf die vorgesehenen Kissen und stattdessen das Vorsehen von Parkplätzen nicht genügt, um die nötige Geschwindigkeitsreduktion zu erreichen, zumal die Anordnung von Parkplätzen im vorderen Teil der Strasse wegen Ausfahrten etc. kaum möglich ist. Aufgrund der Rückmeldung, dass Parkdruck bestehe, werden im hinteren Bereich anstelle des Kissens Parkfelder angeordnet, welche mit baulichen Massnahmen (Betonelemente) abgeschlossen werden müssen, damit sie auch Wirksamkeit haben, wenn keine Autos parkiert sind.

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus müssen für die Einführung von Tempo 30 wirksame bauliche Massnahmen vorgesehen werden. Für die Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und LKWs eignen sich Kissen besser als seitliche Einengungen und weisen die bessere Wirksamkeit auf. Im hinteren Bereich der Chefistrasse wird auf ein Kissen verzichtet (siehe Einsprache 1). An der Güntisbergstrasse wird aufgrund des Wohnheimes ein erhöhtes Schutzbedürfnis gesehen und die gemessenen Geschwindigkeiten sind für die Einführung von Tempo 30 relativ hoch. An den beiden Kissen wird daher festgehalten. Die Kissen werden gerade auch im Gefälle als besser geeignet betrachtet als seitliche Einengungen, da bei einer seitlichen Einengung die Gefahr besteht, dass in diese hineingerutscht wird.

-> Die Einsprache wird nicht berücksichtigt.

Güntisbergstrasse und Chefistrasse:

Berlinerkissen seien mehr als nur ungeeignet.

Einsprache 3:

Schreiben 5 Zone D: Neuwiesstrasse

Einsprache 4:

Schreiben 15 7one D: Neuwiesstrasse

Einsprache

Die beiden Einengungsmassnahmen auf der Höhe Neuwiesstrasse 9 an der Neuwiesstrasse sind wegzulassen oder zu verschieben.

Begründung: Die beiden Massnahmen sind an der schmalsten und unübersichtlichsten Stelle der Strasse vorgesehen. Die Distanz zwischen den beiden Einengungen ist zu klein. (Kehrrichtfahrzeug, Lastwagen, Strassenwischmaschine). Im Winter ist das Anfahren des bergwärts fahrenden Autos, im steilsten Teilstück der Strasse, ein Problem.

Stellungnahme

Der Abstand zwischen den beiden Elementen beträgt rund 17m und ist damit zwar eher gering aber genügend. Die Situation wurde mit der KAPO besprochen und für gut befunden. Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus kann auf die Elemente nicht verzichtet werden.

Die Elemente werden jedoch um rund 3m abwärts verschoben und der Abstand wird auf ca. 20m vergrössert.

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

Auf das Einengungselement Neuwiesstrasse 11 sei zu verzichten.

Begründung:

- 1.1 Durch die Einengung entstehe eine erhebliche Einschränkung in der Ein- und Ausfahrt zur Liegenschaft Neuwiesstrasse 11.
- 1.2 Durch die Einengung sei mit einer erhöhten Lärmbelastung durch «Stopp and Go» zu rechnen.
- 1.3 Im Winter sei durch die zusätzliche Einengung mit einer eingeschränkten Schneeräumung an der Neuwiesstrasse 9 11 zu rechnen.

Alternativ könne eine Bodenmarkierung angebracht werden.

Vor Ort werden keine Gründe gesehen, welche die Einfahrt durch das Element einschränken. Eine problematische Sicht würde durch das Element eher verbessert als verschlechtert. Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus kann auf das Elementepaar Neuwiesstr. 11/9 nicht verzichtet werden. Eine Bodenmarkierung wirkt zu wenig.

Im Sinne der Einsprache wird das Element um 3m abwärts und damit weg von der Einfahrt verschoben.

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

Einsprache 5:

Schreiben 7.1 Zone H: Berlinerkissen Hofacherstrasse Das Berlinerkissen an der Hofacherstrasse sei durch wechselseitige Einengungen (trapezförmige Betonelemente) zu ersetzen.

Begründung:

- Temporeduktion kann mit Platzierung von wechselseitigen Einengungen erreicht werden.
- Ein Berlinerkissen führt zu mehr Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Brems- und Anfahrprozess der Fzg sowie deren Erschütterungen.
- Trapezförmige Betonelemente sind flexibler, brauchen keine baulichen Massnahmen und sind günstiger bei gleicher Zielwirkung.
- Ein Berlinerkissen behindert die Schneeräumung, mit langfristigen Unterhaltskosten, sowie die Strassenreinigung.

Im Bereich Hofacherstrasse wurde ein Berlinerkissen vorgesehen, weil im Bereich Oberlaupen gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen bestehen. Bei LKWs und landwirtschaftlichen Fahrzeugen müssen wechselseitige Einengungen weit auseinander aufgestellt werden, so dass sie für normale PWs weniger Wirkung zeigen.

Richtig ist, dass Berlinerkissen eine gewisse Lärmquelle sein können, weil bei der Überfahrt Geräusche entstehen. Anfahr- und Bremsprozesse ergeben sich hingegen auch bei Einengungen. Günstiger sind sie in der Regel im Vergleich zu Berlinerkissen nicht. Auch Einengungen führen zu Mehraufwänden für die Strassenreinigung und den Winterdienst. Ein Ersatz des Kissens durch wechselseitige Einengungen ist möglich. Aufgrund der Situation, dass es im betroffenen Bereich zu LKW-Fahrten nachts kommt (Geräuschquelle nachts), wird auf das Kissen vorerst verzichtet und lediglich wechselseitige Einengungen vorgesehen. Da die Einengungen weniger wirksam für die Geschwindigkeitsreduktion sind, muss damit gerechnet werden, dass bei Nachmessungen das erforderliche Geschwindigkeitsniveau nicht erreicht wird

und dass dann Nachrüstungen erforderlich sind. In Absprache mit der KAPO muss das Kissen daher als Alternative für den Fall der Nachrüstung in den Plänen belassen werden. Es wird nur umgesetzt, wenn sich bei der Nachmessung zeigt,

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

dass Tempo 30 nicht eingehalten wird.

Einsprache 6:

Schreiben 11.1 Zone H: Berlinerkissen Hofacherstrasse Das Berlinerkissen an der Hofacherstrasse sei durch eine Erinnerungsmakierung 30 zu ersetzen.

Begründung:

- Ein Berlinerkissen führt zu mehr Lärm- und Schadstoffemissionen durch Lastwagen nachts, da zwischen 0 und 5 Uhr jeweils 4-5 LKWs durchfahren.
- Ein Berlinerkissen sei für talwärts fahrende Velofahrer gefährlich.
- Es erschwere die Schneeräumung. Eine Strassensanierung / Reparatur der Fahrbahn könnte hingegen zu einer Lärmreduktion führen.

Richtig ist, dass Berlinerkissen eine gewisse Lärmquelle sein können und dass der Winterdienst aufwändiger wird. Da bei einem Kissen, im Unterschied zu Schwellen, die Seiten nicht erhöht sind, kann mit Velos normal und ungehindert vorbeigefahren werden.

Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus kann jedoch nicht auf eine bauliche Massnahme verzichtet werden. Lediglich "30" zu markieren, reicht nicht.

Ein Ersatz des Kissens durch wechselseitige Einengungen ist möglich. Aufgrund der Situation, dass es im betroffenen Bereich zu LKW-Fahrten nachts kommt (Geräuschquelle nachts), wird auf das Kissen vorerst verzichtet und lediglich wechselseitige Einengungen vorgesehen. In Absprache mit der KAPO muss das Kissen als Alternative für den Fall der Nachrüstung in den Plänen belassen werden. Es wird nur umgesetzt, wenn sich bei der Nachmessung zeigt, dass Tempo 30 nicht eingehalten wird.

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

Einsprache 7:

Schreiben 9 Berlinerkissen generell

Einwendung 8:

Schreiben 17.15

Zone D: Berlinerkissen Neuwisstrasse

Auf Berlinerkissen sei vollständig zu verzichten Begründung:

Berlinerkissen im Parkplatzbereich?

• Die Berlinerkissen würden zu Problemen führen. Es sei eine Handreinigung erforderlich und der Pflug werde die Kissen beschädigen.

Richtig ist, dass Berlinerkissen zu mehr Aufwand bei der Strassenreinigung und im Winterdienst führen. Auch Einengungen führen jedoch zu Mehraufwänden für die Strassenreinigung und den Winterdienst.

In Bereichen mit vielen LKWs, landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder anderen grösseren Fahrzeugen, können Berlinerkissen die einzige Lösung sein, eine wirksame, kostengünstige bauliche Massnahme vorzusehen. Gleiches gilt bei sehr hohen Geschwindigkeiten oder wenn seitlich keine Möglichkeiten bestehen, Elemente anzuordnen (z.B. wegen Einfahrten oder Parkierung). Die Massnahme Berlinerkissen wurde an möglichst wenigen Stellen vorgesehen. Im Bereich Stampfstr., der Chefistr. und an der Hofacherstr. wird im Rahmen der Überarbeitung aufgrund der Einsprachen auf je ein Kissen verzichtet. Wo die Kissen jedoch zweckmässiger sind als Einengungen wird an den Kissen festgehalten.

-> Die Einsprache wird teilweise berücksichtigt.

Es ist kein Problem, im Parkplatzbereich Berlinerkissen anzuordnen. Diese verhindern das Parkieren nicht. Durch das Vorsehen eines Berlinerkissens kann trotz der Parkierung eine Massnahme angeordnet werden. Würden Einengungen vorgesehen, müsste auf einen Teil der Parkplätze verzichtet werden.

Die Anzahl Kissen konnte jedoch aufgrund anderer Überlegungen reduziert werden, so dass auf das Kissen bei den Parkplätzen verzichtet werden kann.

-> Die Einsprache wird berücksichtigt.

Wald ZH, Tempo 30 flächendeckend Mitwirkung gemäss §16/17 StrG - Behandlung der Einsprachen

Einsprache 9:

Schreiben 17.6 Zone B: Keine Anhebung Schwellen Schulhausstrasse Auf die Anhebung der Schwellen an der Schulhausstrasse sei zu verzichten.

Begründung:

- Es seien nur 2 Einfamilienhäuser und Lehrerparkplätze betroffen
- Das Anheben sei gefährlich (Flugschanzen) Keine Zufahrt für Elterntaxis.

Aufgrund der Geschwindigkeitsmessungen sind bauliche Massnahmen erforderlich. Die Einführung von Tempo 30 ist nicht für die Lehrerparkplätze und die beiden Einfamilienhäuser vorgesehen, sondern für den Schutz der Schulkinder auf dem Schulweg. Ein Elterntaxiverbot dürfte sich nicht durchsetzen lassen.

Das Anheben der Schwellen ist indes nur in 2. Priorität vorgesehen, wenn die anderen Massnahmen nicht genug wirken.

-> Die Einsprache wird nicht berücksichtigt.

Einsprache 10:

Schreiben 18 Zone B: Schulhausstrasse Das unterste Element an der Schulhausstrasse sei zu verschieben.

Begründung: Das unterste Einengungselement an der Schulhausstrasse befindet sich zu nahe an der Kurve und drängt den herabfahrenden Verkehr so auf die Kurveninnenseite, wo kaum Sicht auf den Gegenverkehr besteht.

Bei einer erneuten Besichtigung vor Ort zeigte sich, dass das Element nicht optimal positioniert ist. Es wird in den geraden Bereich der Schulhausstrasse auf die Höhe oberhalb des Schachtes verschoben.

-> Die Einsprache wird berücksichtigt.

3 ANLIEGEN BETREFFEND SIGNALISATION/MARKIERUNG

Formell keine Einsprachen

Im aktuellen Verfahrensschritt (öffentliche Auflage gem. StrG § 16) geht es um die baulichen Massnahmen. Grundsätzlich können zu diesem Zeitpunkt lediglich Einsprachen zu baulichen Massnahmen gemacht werden.

-> Die nachfolgenden Anliegen können nicht als Einsprache berücksichtigt werden. Die genauen Signalisationsstandorte werden schliesslich durch die KAPO festgelegt.

Um frühzeitig Probleme zu erkennen, wurden die Signalisationsstandorte jedoch angezeichnet. Anliegen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, werden geprüft.

Anliegen 1

Schreiben 1 Zone A: Signalisation Asylstrasse Anliegen Stellungnahme

Das Eingangstor an der Asylstrasse sei deutlicher aber sicherer zu platzieren. Die Position und die Art der Beschilderung sei zu optimieren.

Am vorgesehenen Standort

- verhindere die Tafel die Sicht auf den Parkplatz dahinter
- könne bei Schnee, wegen der Notwendigkeit anzuhalten, nicht mehr angefahren werden, der Pflug verenge die Situation bei Schnee zusätzlich
- der grosse Abstand vom Fahrbahnrand sei nicht einzusehen.

Da das Rack die Durchsicht erlaubt und der Abstand gross ist, wird die Sicht auf den Parkplatz nicht verunmöglicht.

Der grosse Abstand zum Fahrbahnrand wurde vorgesehen, um die Fussgängerführung hinter dem Rack zu ermöglichen (Längsfussgängerstreifen).

Eine andersartige Signalisation (z.B. beidseitig neben dem Fahrbahnrand) hat in der Regel kaum eine Bremswirkung, so dass sie kein eigentliches Tor darstellt.

Der Standort wird um rund 3m weg von der Bachtelstrasse verschoben. Die Situation wurde am 6.12.2021 erneut vor Ort mit der KAPO besprochen. Die KAPO hat dem Standort zugestimmt. Eine geringe Verschiebung im Rahmen der Umsetzung ist möglich.

Schreiben 14 Zone A: Signalisation Asylstrasse

Anliegen 3

Schreiben 17.3 Zone A: Signalisation Asylstrasse

Anliegen 4

Schreiben 8 Zone B: Signalisation Breitenmattstrasse 2 Auf das Stellen einer Stabelle [Rack] im Anfangsbereich der Asylstrasse sei zu verzichten.

Die Tempo-30-Signalisation sei durch jeweils ein Stangenschild, beidseitig der Strasse vorzusehen.

In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, die bestehenden "Sackgasse" und "Parkverbotsschilder" in die neue Signalisation zu integrieren.

Eine beidseitige Signalisation neben der Fahrbahn hat in der Regel kaum eine Bremswirkung, so dass sie kein eigentliches Tor darstellt. Der Standort wird um rund 3m weg von der Bachtelstrasse verschoben (siehe Stellungnahme zu Anliegen 1).

Die Integration der Parkverbotszone ist nicht möglich, da keine Parkverbotszone signalisiert ist.

Die Integration der Signalisation Sackgasse wird in Absprache mit der KAPO ebenfalls nicht vorgesehen. Die Signalisation muss von der Bachtelstrasse frühzeitig vor allem von LKW-Fahrern gesehen werden, was beim Standort des Zonentors Tempo 30 nicht möglich ist. Die Signalisation Sackgasse wird belassen, auch wenn es sich für Personenwagen - streng genommen - nicht um eine Sackgasse handelt.

Der Rackstandort Asylstrasse sei gefährlich.

Siehe Stellungnahmen zu Anliegen 1 und 2

Die Signalisationstafel Breitenmattstr. 2 sei zu prüfen. Sie schränke die Nutzung des Parkplatzes ein.

Eine Platzierung weiter gegen die Brücke oder allenfalls im Bereich des Hauses sei zu prüfen.



Eine Verschiebung des Signals näher an die Bachtelstrasse ist nicht möglich, da dadurch ein zu geringer Abstand vom Fahrbahnrand der Bachtelstrasse entsteht und es zu einem Rückstau auf die Bachtelstrasse kommen kann.

Das Signal wird in Absprache mit der KAPO in den Bereich des Hauses verschoben. Eine geringe Verschiebung im Rahmen der Umsetzung ist möglich.

Δn	liegen	5
	negen	J

Schreiben 17.5 Zone B: Breitenmattstrasse

Anliegen 6

Schreiben 18.2 Zone B: Breitenmattstrasse

Anliegen	Stellungnahme	
Der Rackstandort sei unmöglich (Stonstrasse)	Siehe Stellungnahm	

Der Rackstandort sei unmöglich (Stopstrasse).	Siehe Stellungnahme zu Anliegen 4
Die Tafel sei auf die Strasse zu malen wie an der Bahn- hofstrasse.	Die Position der Signalisation wurde überprüft und angepasst (siehe Anliegen 4).
	Eine Markierung der Tafel "Zone 30" auf dem Boden sieht die Signalisationsverordnung nicht vor. Es wird jedoch ergänzend zum Signal eine Bodenmarkierung "Zone 30" angebracht. Wie an der Bahnhofstrasse auch reicht allerdings die Bodenmarkierung alleine rechtlich nicht aus. Es muss ein Signal angebracht werden.

Anliegen 7

Schreiben 3.3

Zone C: Signalisation Ende 30 auf dem unbefahrbaren Feldweg Sagenraintobelweg

Anliegen 8

Schreiben 17.13 Zone C: Sagenraintobelweg

Anliegen Stellungnahme

	Das Unverständnis ist nachvollziehbar. Es sind jedoch alle Ein- und Ausgänge zu signalisieren. Dies gilt auch bei untergeordneten Landwirtschaftswegen und dergleichen. Das Gebiet kann allerdings mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht in das Tempo-30-Konzept integriert werden, so dass hier alle Signale entfallen. Das Anliegen hat sich damit erübrigt.
Unnötige Signalisation.	Siehe Stellungnahme Anliegen 7.

Schreiben 16.1 Zone F: Rosenthalstrasse

Anliegen Stellungnahme

Die Tafel sei hinter den Längsfussgängerstreifen zu setzen. Begründung: Die Landi brauche Platz, um an die Laderampe gängerstreifens können die Fussgänger wie bei einem Trotzu rangieren.

Mit der vorgesehenen Position strassenseitig des Längsfusstoir hinter der Tafel durchlaufen. Die Tafel bildet im Strassenraum das nötige Eingangstor.

Richtig ist, dass hier die Zufahrt zur Laderampe erschwert wird. Zudem wird in absehbarer Zeit ein Kreisel realisiert und in diesem Zusammenhang auch das Trottoir erstellt.

Bis diese Elemente fertiggestellt sind, kann daher die genaue Position des Zonentors nicht festgelegt werden. Es wird vorerst ein Signal auf einem Betonsockel positioniert, welches verschiebbar ist.

Die definitive Umsetzung erfolgt erst nach Abschluss der Bauarbeiten am Kreisel.

Schreiben 10.1 Zone G: Signalisation Eschenstrasse

Anliegen 11

Schreiben 13.9 Zone G: Signalisation Eschenstrasse

Anliegen 12

Schreiben 10.2 Zone G: Rechtsvortritt Eschenstrasse / Ulmenstrasse

Anliegen

Die Signalisationstafel Eschenstrasse sei mindestens vor die Einfahrt der Tiefgarage (ev. links) oder besser an die Laupenstrasse zu verschieben.

Begründung:

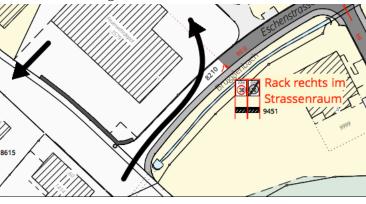
Das vorgesehene Rack auf der rechten Seite verdeckt die Sicht auf die - von der Ulmenstrasse her - einbiegenden Fahrzeuge. Die Distanz zur Einmündung ist zu kurz.

Zufahrten zur Tiefgarage Eschenstrasse 3,5,7,9 sollten innerhalb der 30er-70ne sein. Die Eschenstrasse ist Teil der Veloroute und sollte auf der ganzen Länge beruhigt sein.

Stellungnahme

Der Standort ist nicht optimal. Man hatte diesen jedoch wegen der Feuerwehrzufahrt derart weit hinten vorgesehen. Bei erneuter Prüfung konnte ein Standort weiter vorne vorgesehen werden.

Wegen der Zufahrt für die Feuerwehrleute mit Privatfahrzeugen, wird jedoch immer noch ein Standort nach der Feuerwehrzufahrt vorgesehen.



Siehe Stellungnahme Anliegen 10

Eschenstrasse T30 bis zur Laupenstrasse. Die Begründung dass wegen der Feuerwehr keine Tempo-30-Zone möglich sei, sei nicht nachvollziehbar. Bei einem Einsatz können die zum Parkplatz einfahrenden Autos gar nicht mehr als 30km/h fahren. Die Eschenstrasse ist Zubringer für ca. 160 Wohnungen. Die Garagenausfahrt Eschenstrasse 3-9 müsse auf jeden Fall innerhalb der Tempo-30-Zone sein. Die Signalisation sei zu verschieben.

Anliegen

An der Kreuzung Ulmenstrasse / Eschenstrasse sei eine Rechtsvortrittmarkierung anzubringen.

Begründung: deutlicher Hinweis auf Vortrittsrecht = erhöhte Aufmerksamkeit

Stellungnahme

Die Markierung wird vorgesehen.

An	liegen	13

Schreiben 11.2 Zone H: Hofacherstrasse

Anliegen 14

Schreiben 17.4 Zone A: Feisterbachweg

Anliegen 15

Schreiben 17.11 Zone B: Binzholzstrasse

Anliegen 16

Schreiben 17.8 Zone B: Elbatobel

Anliegen 17:

Schreiben 13.2 Zone D: Stigweidstrasse

Anliegen Stellungnahme

Die Signalisation ab der Hauptstrasse in die Hofacherstrasse Die Signalisation ist im Plan eingezeichnet und wurde vor Ort auch markiert (Höhe Containerplatz). Die Signalisation muss

Die Signalisation ist im Plan eingezeichnet und wurde vor Ort auch markiert (Höhe Containerplatz). Die Signalisation muss wegen der LKW-Zufahrten und seitlichen Einfahrten relativ weit von der Hauptstrasse entfernt vorgesehen werden.

Anliegen Stellungnahme

Annegen	Stellunghamme
Der Feisterbachweg sei keine Strasse. Auf die Signalisation sei zu verzichten.	Der Feisterbachweg ist durchgängig befahrbar. Es besteht nicht einmal ein beschränktes Fahrverbot. Der Beginn der Tempo-30-Zone muss daher signalisiert werden.
Unnötige Signalisation am Ende der Binzholzstrasse. Wo her sollen da Autos kommen?	Grundsätzlich sind alle Ein- und Ausgänge zu signalisieren. Dies gilt auch bei untergeordneten Landwirtschaftswegen und dergleichen. Wo eine Signalisation erforderlich ist, bestimmt die KAPO – diverse Signale wurden daher mit ev. (eventuell) beschriftet. In solchen Fällen wird in der Regel im Rahmen der Umsetzung durch die KAPO bestimmt, ob ein Signal nötig ist oder nicht. Bei der Binzholzsstrasse ist die Durchfahrt möglich. Das Signal ist voraussichtlich erforderlich, da man vom Feisterbachweg her fahren kann.
Unnötige Signalisation beim Eingang Elbatobel.	Siehe Stellungnahme Anliegen 15 Das Areal im Elbatobel kann jedoch als Garagenvorplatzbereich und nicht als Strassenbereich gesehen werden, von welchem aus nicht weitergefahren werden kann. Auf das Signal kann daher verzichtet werden.
Stigweidstrasse sei zum Ende der Strasse Tempo 30. Die Stigweidstrasse sei eine Sackgasse mit Wendeplatz. Es brau- che zuhinterst keine Signalisation.	Siehe Stellungnahme Anliegen 15 Da vom Wendeplatz aus lediglich über eine Treppe weitergegangen werden kann, ist es richtig, dass hier auf das Signal verzichtet werden kann.

An	liegen	18:
, ,,,,,		

Schreiben 13.3 Zone D: Sunnehaldeweg

Anliegen 19

Schreiben 17.19 Zone D: Silmattstrasse

Anliegen 20

Schreiben 17.17 Zone D: Friedhofstrasse

Anliegen 21

Schreiben 17.14 Zone D: Einmündung Plattenstrasse / Stampfstrasse / Haselstudstrasse

Anliegen 22

Schreiben 17.20 Zone E: Bäckerstrasse

Anliegen 23

Schreiben 17.25 Zone F: Gartenstrasse

Sunnehaldeweg T30-Tafel: Eine Signalisation auf dem Flurweg sei nicht nötig.	Siehe Stellungnahme Anliegen 15 Da der weiterführende Teil der Silmattstrasse ab Ortsende bis Sanatoriumstrasse höchstens mit einem Traktor befahren werden kann, kann an der Silmattstrasse und auch am Sunnehaldeweg auf ein Signal verzichtet werden.
Silmattstrasse: Signalisation im Feld- und Wiesenweg?	Siehe Stellungnahme Anliegen 18

Anliegen Stellungnahme

Annegen	Stendinghamme
Stampfstrasse / Friedhofstrasse: Auf der Friedhofstrasse besteht ein Fahrverbot.	Es ist richtig, dass auf der Friedhofstrasse ein Fahrverbot besteht. Es gibt jedoch Berechtigte. Die Friedhofstrasse be- findet sich bereits heute in der Tempo-30-Zone. Das Signal bei den Bahngleisen kann daher künftig entfernt werden, weil neu auf der Stampfstrasse ebenfalls Tempo 30 gilt.
Unmögliche neue Signalisation.	An dieser Stelle ist keine neue Signalisation vorgesehen. Hier wird die bestehende Signalisation entfernt. Neu gilt auch auf der Haselstudstrasse Tempo 30, so dass auf das Signal verzichtet werden kann.

Anliegen Stellungnahme

Bäckerstrasse: Es besteht doch ein Fahrverbot	Es ist richtig, dass an der Bäckerstrasse ein Fahrverbot besteht. Es gibt jedoch Berechtigte.
Lindenhofstrasse: Überflüssiges Signal	Da auf der Lindenhofstrasse im Unterschied dazu ein privat- rechtliches Fahrverbot besteht, kann die Strasse nicht in die Tempo-30-Zone integriert werden. Da die hier Berechtigten jedoch ab der Lindenhofstrasse in die Jonastrasse einfahren können, ist hier ein Signal erforderlich.
	Es ist richtig, dass ein Fahrverbot besteht. Es gibt jedoch Berechtigte. Die Gemeindeversammlung hat die möglichst flächendeckende Einführung von Tempo 30 beschlossen. In diesem Sinne wurde die Gartenstrasse in die Tempo-30-Zonen einbezogen.

Wald ZH, Tempo 30 flächendeckend Mitwirkung gemäss §16/17 StrG - Behandlung der Einsprachen

Anliegen

Anliegen 24

Schreiben 17.7
Zone B: Felseggstrasse

Anliegen 25

Schreiben 17.22 Zone E: Jonastrasse

Anliegen 26

Schreiben 17.18 Zone D: Stampfstrasse

Anliegen 27

Schreiben 17.24 Zone E: Claridapark

Der Rackstandort im Strassenbereich sei gefährlich. Ein Verschieben sei unumgänglich.	Die Situation wurde vor Ort mit der KAPO besichtigt und der Standort wurde als bestmögliche Platzierung festgelegt. Wegen der Problematik des Abzweigens für LKWs wird das Signal in Absprache mit der KAPO in den Randbereich verschoben.
Einfahrt ab Bachtelstrasse: Unmöglicher Rack-Standort	Der Standort wird für richtig und in Ordnung befunden. Spielraum für einen anderen Standort besteht nicht.
Stampfstrasse: Rack in der Einmündung von der Sanatoriumstrasse und im (gegenseitigen) Parkplatzbereich?	Das Rack ist nicht im Bereich der Parkplätze vorgesehen, so dass eine Aus- und Einfahrt aus den Parkplätzen möglich ist. In unmittelbarer Nähe befindet sich jedoch der Bahnübergang. Es könnte der Fall auftreten, dass die Wegfahrt vom Bahngleis nicht mehr möglich ist, weil der Verkehr sich aufgrund des Racks blockiert. Ausserdem wurde im Rahmen der Planung die Sicht auf den Wartebereich des Fussgänger-

Stellungnahme

streifens zu wenig beachtet.

In Absprache mit der KAPO wird ein beidseitiges Signal neben der Strasse vorgesehen. Rechts wird das Signal in der Rabatte platziert. Links wird das Signal am Kandelaber vor-

Anliegen Stellungnahme

Viel wichtiger wäre es, eine Signalisation "Linksabbiegen	Das Linksabbiegeverbot befindet sich in Prüfung. Dies hat
verboten" vorzusehen.	jedoch keinen Zusammenhang mit Tempo 30.

gesehen.

Schreiben 17.30 Markierungen "Achtung Kinder"

Anliegen 29

Schreiben 17.16 Zone D: Neuwiesstrasse

Anliegen

Mit dem Ersatz der Bodenmarkierungen, z.B. "Achtung Kinder" (auf das Normalformat), könne zugewartet werden bis die jetzigen Markierungen verblassen.

Stellungnahme

Es geht hier nicht um den Ersatz der Bodenmarkierungen, sondern um den Ersatz bzw. die Ergänzung der zugehörigen Signalisationstafel. Wenn eine Bodenmarkierung "Hinweis auf Kinder" angebracht wird, braucht es daneben zwingend ein Signal 1.23 mit der Ergänzung Schule. Das Signal muss Normalformat aufweisen. Die noch bestehenden Signale in Wald sind zu klein. Der Ersatz ist kein Wunsch der Gemeinde, sondern eine Vorgabe der KAPO.

Anliegen Stellungnahme

Aufhebung der Fussgängerstreifen, Entfernung der Trottoirüberfahrten / Steinreihen entfernen / Rechtsvortrittbezeichnungen /50/50 Linie bezeichnen / Reduktion Strassenquerschnitt:

Da könne nicht von einer Schulwegsicherung und einem sicheren Wanderweg gesprochen werden. Die Verordnung über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen verlangt das Aufheben von Fussgängerstreifen. Im vorliegenden Fall muss er lediglich rechtlich aufgehoben werden. Vor Ort ist er bereits seit längerem nicht mehr markiert. Trottoirüberfahrten entsprechen kein-Vortritt-Regelungen und bewirken auf der vortrittsberechtigten Strasse eine schnellere Fahrweise, da nicht für andere vortrittsberechtigte eine Bremsbereitschaft erstellt werden muss. Die Trottoir-überfahrten werden aktuell dennoch nicht entfernt. Das Entfernen ist lediglich im Sanierungsfall zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung wird dannzumal auch die Schul- und Wanderwegsicherheit in die Betrachtungen einbezogen.

Die Markierung der Rechtsvortritte und die 50/50 Markierung dienen neben der bremsenden Wirkung lediglich dazu, die bereits heute geltende Vortrittsregelung deutlich zu machen. Dies hat mit der Schul- oder Wanderwegsicherheit nichts zu tun.

4 AUSDEHNUNG TEMPO 30

Anliegen 30

Schreiben 3.1 Tempo 30 generell

Anliegen 31

Schreiben 13.5 Schützenstrasse

Anliegen 32

Schreiben 13.5 Hiltisbergstrasse (Laupen)

Anliegen Stellungnahme

Wald könnte als Vorreitergemeinde Tempo-30-generell einführen.

(Signalisation 30km/h anstelle der heutigen 50-generell-Tafeln und einfachen Bodenstreifen, bzw. ohne Markierungen bei schweizweiter Einführung) Die Gemeinde Wald ist wie alle anderen schweizer Gemeinden an die Signalisationsverordnung gebunden. Es bestehen keine "unterschiedlichen Rechtsgrundlagen". Nur Signalisationen und Markierungen, die in der SSV enthalten sind, können in der Schweiz umgesetzt werden. Solche Signalisationen bedingen eine Verfügung oder Bewilligung der KAPO. Die Gemeinde Wald kann daher keine Tempo-30-generell Signalisation einführen und ist auch ansonsten nicht frei, Tempo 30 irgendwie mit irgendwelchen Markierungen einzuführen.

Es gab mit der Initiative "Strasse für alle" die Bestrebung für die Einführung von 30km/h generell innerorts. Die schweizer Stimmbevölkerung hat dies jedoch am 4.3.2001 abgelehnt.

Anliegen

Schützenstrasse Tempo 30 von der Entsorgungsstation bis zur Firma Stalder. Im Bereich Entsorgungsstation und Getränkehandel sei die Situation für Fussgänger und Velofahrer eng und unübersichtlich. Einfahrende bei der Entsorgungsstation konzentrieren sich auf einen freien Parkplatz, Ausfahrende, oft rückwärts, seien ebenfalls gefordert. Es sei eine

Stellungnahme

Die Strasse wurde in der Analyse für das Tempo-30-Vorgutachten 2009 als unzweckmässig beurteilt (Verbindungsstrasse, landwirtschaftlicher Verkehr, gewerbliches Umfeld) und wurde daher 2020/21 nicht ins Konzept einbezogen. Im betroffenen Bereich stehen grössere Veränderungen an. Eine allfällige Ausdehnung von Tempo 30 auf die Schützenstrasse kann erst nach Klärung und allenfalls Realisierung dieser Veränderungen erneut geprüft werden.

Anliegen

Tempo-30-Zone zu prüfen.

Die Tempo-30-Zone sei auch auf den Bereich Hiltisbergstrasse 14-21 auszudehnen. Die Anwohner im Bereich Hiltisbergstrasse 14-21 hätten auch Anrecht auf weniger Lärm und mehr Sicherheit.

Stellungnahme

Wie bereits im Rahmen des Vorgutachtens 2009 wird ein Ausdehnen der Tempo-30-Zone in diesen Bereich als unzweckmässig beurteilt.

Schreiben 6 (5-fach) T30 Weiler

Anliegen 34

Schreiben 13.1 T30 Weiler Die Weiler (Hittenberg, Raad, Riet, Hüebli, Büel, Güntisberg und Hiltisberg/Mettlen) seien ebenfalls in das Tempo-30-Konzept einzubeziehen.

Die Weiler (Raad, Riet, Hüebli, Büel, Güntisberg und Hiltisberg/Mettlen) seien ebenfalls in das Tempo-30-Konzept einzubeziehen.

Bei Weilern besteht die Problematik, dass in der Regel der Anfang und das Ende in kurzer Distanz zueinanderstehen, so dass die Einhaltung schlecht ist. Bauliche Massnahmen, welche die Einhaltung gewährleisten, werden in der Regel aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen abgelehnt. Die Einführung von Tempo 30 in den Weilern wurde daher – wie bereits im Vorgutachten 2009 - als unzweckmässig beurteilt.

Geprüft werden könnte hingegen die Umsetzung von Schwellen an den Ortseingängen. Diese hätten eine effektive Bremswirkung zur Folge. Aber auch diese werden in der Regel durch landwirtschaftliche Nutzer abgelehnt.

Die Situation der Weiler wurde vor der eigentlichen Erarbeitung der Massnahmenpläne mit der KAPO besprochen. Wie in anderen vergleichbaren Fällen beurteilt die KAPO die Einführung von Tempo-30-Zonen in den Weilern ebenfalls negativ. Die KAPO hat jedoch zugestimmt, in allen Weilern, welche noch keine Signalisation hatten, 50-generell / Innerorts zu signalisieren. Diese Signalisationen sind überall umgesetzt.

Im Rahmen des vorliegenden Projektes kann die Einführung von Tempo 30 in den Weilern nicht vorgesehen werden, da dies zu einer Verzögerung des Projektes führen würde (Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen, langwierige Diskussionen mit der Verfügungsbehörde etc.).

Die Thematik Verkehrsberuhigung in den Weilern soll jedoch in einem separaten Projekt erneut geprüft werden.

5 REDUKTION AUSDEHNUNG TEMPO 30

Formell keine Einsprachen

Im aktuellen Verfahrensschritt (öffentliche Auflage gem. StrG § 16) geht es um die baulichen Massnahmen. Grundsätzlich können zu diesem Zeitpunkt lediglich Einsprachen zu baulichen Massnahmen gemacht werden.

-> Die nachfolgenden Anliegen können nicht als Einsprache berücksichtigt werden. Gegen die Signalisation Tempo 30 muss im Rahmen der Publikation der Verfügung Rekurs eingelegt werden.

Anliegen 35

Schreiben 2 Kein T30 auf der Güntisbergstrasse Anliegen Stellungnahme

Auf die Einführung von Tempo 30 auf der Güntisbergstrasse sei zu verzichten.

Die Güntisbergstrasse sei:

- im Winter eng und weise eine starke Steigung auf
- Im Bereich Tabor sei die Schneeräumung schwierig
- die baulichen Massnahmen seien gefährlich, weil die Strasse im Winter jetzt schon schwierig befahrbar sei (viel Schatten, Eisbildung)
- Die Zufahrt für die Feuerwehr und Rettungswagen, die mehrmals pro Woche zum Tabor fahren, sei erschwert
- Der Standort der Tempo-30-Signalisation an der Laupenstrasse sei gefährlich – das Ausfahren der Postautos von der Garage an der Chefistrasse sei dadurch nicht mehr möglich, ohne auf die Gegenfahrbahn zu kommen.
- Die KAPO habe 2009 ebenfalls vom Einbezug der Güntisbergstrasse abgeraten.

Es ist richtig, dass die Strasse 2009 sowohl im Gutachten als auch von der KAPO als eher ungeeignet beurteilt wurde. Als Verbindungsstrasse und kommunale Sammelstrasse ist die Strasse nach wie vor mässig geeignet für den Einbezug in Tempo 30, da hier für den Einbezug ein erhöhter Aufwand (bauliche Massnahmen) nötig ist, was auch die Geschwindigkeitsmessungen zeigen. Aufgrund der Situation mit dem Haus Güntisbergstrasse als Teil des Alters- und Pflegeheims Tabor besteht jedoch auch ein hohes Schutzbedürfnis. In Anbetracht der Schutzbedürfnisse und der angestrebten möglichst flächendeckenden Einführung, wurde der Einbezug 2021 als möglich beurteilt. Auch die KAPO hat in der Vorprüfung 2021 dem Einbezug der Güntisbergstrasse zugestimmt. Aufgrund der Situation (Sammelstrasse, Geschwindigkeitsniveau) kann auf bauliche Massnahmen nicht verzichtet werden. Anstelle der Kissen wurde auch das Anordnen von Einengungen geprüft. Gerade in Anbetracht des Gefälles, einer möglichen Eisbildung und der Durchfahrt für den Rettungswagen werden Einengungen jedoch als klar ungeeigneter beurteilt als Kissen. Bei Kissen muss der Gegenverkehr nicht abgewartet werden, ein Anhalten und gegebenenfalls problematisches Anfahren vor der baulichen Massnahme ist auch bei Gegenverkehr nicht nötiger als heute und es besteht nicht die Gefahr, dass Fahrzeuge bei Eisbildung in die Elemente hineinrutschen.

Anliegen 3	36
------------	----

Schreiben 3.4 Zone C: Signalisation Garageneinfahrt (Sagenrain)

Anliegen 37

Schreiben 17.13 Zone C: Sagenraintobelweg

Anliegen 38

Schreiben 12 Zone B: Zufahrt Brüglenstrasse

Anliegen 39

Schreiben 17.9 Brüglenstrasse

Anliegen 40

Schreiben 17.1 Zone A: Kein T30 Blattenbach

Anliegen	Stellungnahme
Die Signalisation der Garageneinfahrt von ca. 20m im Bereich Sagenrain sei nutzlos.	Das angrenzende Gebiet kann mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht in Tempo 30 integriert wer- den, so dass hier alle Signale entfallen. Die Zufahrt Sagenrain wird daher ebenfalls nicht integriert. Das Anliegen hat sich damit erübrigt.
Unnötige Signalisation.	Siehe Stellungnahme Anliegen 36
Auf das Signal Abzweigung Tösstalstrasse / Zubringer Brüglenstrasse sei zu verzichten. Es handle sich um ein generelles Fahrverbot. Bei Signalisation mit Tempo 30 seien mehr Durchfahrten von Fremden zu befürchten (Abkürzung).	Die Brüglenstrasse kann mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht in das Tempo-30-Konzept integriert werden. Die Zufahrt wird daher ebenfalls nicht integriert. Das Anliegen hat sich damit erübrigt.
Unnötige Signalisation – es besteht ein Fahrverbot	Die Brüglenstrasse kann mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht in das Tempo-30-Konzept integriert werden. Das Anliegen hat sich damit erübrigt.
Auf die Einführung von Tempo 30 im Bereich Blattenbach könne verzichtet werden, da dies unnötig sei.	Die Gemeindeversammlung hat die möglichst flächende- ckende Einführung von Tempo 30 beschlossen. In diesem Sinne wurde Blattenbach in die Tempo-30-Zonen einbezogen, wenn auch richtig ist, dass hier bereits heute kaum schneller als 30 gefahren werden kann.

Schreiben 17.2 Zone A: Kein T30 Etzelstrasse

Anliegen 42

Schreiben 17.10 Zone B: Farnboden

Anliegen 43

Schreiben 17.12 Zone B: Sackstrasse

Anliegen 44

Schreiben 17.23 Zone E: Alpenstrasse, Spittelgasse, Poststrasse

Anliegen 45

Schreiben 17.25 Zone F: Rosentalstrasse, Chefistrasse im Fahrverbot, zum Tabor

Anliegen 46

Schreiben 17.27 Zone G

Anliegen 47

Schreiben 17.28 Geissbühl, Bachrain, am Bach (Fahrverbot)

Anliegen 48

Schreiben 17.29, Zone J

Auf die Einführung von Tempo 30 auf der Privatstrasse Etzelstrasse (nur ein Zubringer für Anwohner) könne verzichtet werden.	Die Strasse kann mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht in das Tempo-30-Konzept integriert werden. Das Anliegen hat sich damit erübrigt.
Unnötige Signalisation.	Siehe Stellungnahme Anliegen 41
Unnötige Signalisation, da kein Verkehr mehr.	Siehe Stellungnahme Anliegen 40 Eine Signalisation wäre zudem bei Nichteinbezug der Sack- strasse bei der Einmündung in die Binzholzstrasse erforder lich, da die Sackstrasse durchgängig befahrbar ist.
Für wen / was braucht es eine Signalisation?	Siehe Stellungnahme Anliegen 40 Bei der Alpenstrasse liegen die Zustimmungen für den Einbezug des Privatstrassenabschnittes nicht vor. Damit kann die Alpenstrasse nur noch auf einem Abschnitt von rund 30m integriert werden. Aufgrund der Lage des Nokimuz im hinteren Teil wird die Alpenstrasse dennoch integriert. Die Spittelgasse ist nur auf einem sehr kurzen Abschnitt als Strasse klassiert. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen ur einen Parkplatz. Auf Einbezug des kurzen Abschnittes wird verzichtet. Die Zufahrt Nokimuz (Kat. Nr. 7415) wird hingegen integriert. Am Einbezug der Poststrasse wird festgehalten.
Unnötig	Siehe Stellungnahme Anliegen 40 Gerade beim Altersheim Tabor wird die Notwendigkeit anders beurteilt.
Unnötig	Siehe Stellungnahme Anliegen 40 Ein Teil der Strassen kann mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer nicht integriert werden.
Unnötig	Siehe Stellungnahme Anliegen 40 und 41
Unnötig	Siehe Stellungnahme Anliegen 40

6 WEITERES

Formell keine Einsprachen

Es wurden diverse Anliegen eingereicht, die nicht oder nur in beschränktem Masse Thema der Einführung von Tempo 30 sind. Im aktuellen Verfahrensschritt (öffentliche Auflage gem. StrG § 16) geht es um die baulichen Massnahmen. Grundsätzlich können zu diesem Zeitpunkt lediglich Einsprachen zu baulichen Massnahmen gemacht werden.

-> Die nachfolgenden Anliegen können nicht als Einsprache berücksichtigt werden.

Anliegen 49

Schreiben 3.2 Anpassung Bezeichnung Waldegg – Oberer Hömel

Anliegen 50

Schreiben 3.5 Korrektur Wanderwege

Anliegen Stellungnahme

Beim Beschrieb der Zone C, Waldegg - Oberer Hömel, handelt es sich um den Sagenrain (Waldegg ist kein Flurname) und den Hömel (nicht nur Oberer Hömel).

Dies ist im Grundsatz richtig.

Alle Tempo-30-Zonen wurden jedoch nach der ersten und letzten Strasse der Zone benannt. Daher heisst das Gebiet Waldegg (strasse) bis Oberer Hömel.

Eine Umbezeichnung empfiehlt sich nicht, weil ansonsten die Bezeichnungen in der Vorprüfung der KAPO nicht mehr übereinstimmen.

Anliegen Stellungnahme

Auf der Waldeggstrasse verlaufe kein regionaler Wanderweg. Formell handelt es sich nicht um einen kantonalen, sondern einen regionalen Wanderweg. Inhaltlich ist dies jedoch irre-

Der kommunale Fussweg auf der Hömelstrasse sei aufgehoben. Die verwendete Plandarstellung sei nicht aktuell.

Formell handelt es sich nicht um einen kantonalen, sondern einen regionalen Wanderweg. Inhaltlich ist dies jedoch irrelevant. Die massgeblichen regionalen Richtpläne haben aufgrund des Massstabs einen Anordnungsspielraum. Aufgrund des genannten effektiven Verlaufs des Wanderweges über die Garagenzufahrt und den Sagenraintobelweg wird der Text im Bericht entsprechend korrigiert. Aufgrund fehlender Zustimmung der Privatstrasseneigentümer im Gebiet, und des wenig zweckmässigen Einbezugs der Garagenzufahrt für sich alleine, kann das Gebiet nicht in Tempo-30-Konzept einbezogen werden.

Die Sachlage zur Hömelstrasse wurde überprüft. Im aktuellen genehmigten kommunalen Verkehrsplan II ist die Wegverbindung auf der Hömelstrasse nach wie vor vorhanden. Allerdings könnte Tempo 30 auf der Hömelstrasse auch eingeführt werden, wenn keine kommunale Wegverbindung bestehen würde.

Schreiben 13.3 Friedhofstrasse - Stampfstrasse

Anliegen

An der Kreuzung Friedhofstrasse - Stampfstrasse sei eine klärende Lösung vorzusehen. Trotz Tempo 30 sei diese Kreuzung für Kinder kritisch, weil keine klare Wegführung bestehe. Es sei eine Erhöhung auf Trottoir-Niveau oder farbliche Massnahmen einzusetzen.

Stellungnahme

Für die Einführung der Tempo-30-Zone sind die vorgesehenen Massnahmen genügend. Durch eine Anhebung der Kreuzung oder dergleichen könnte zwar voraussichtlich auf ein Kissen verzichtet werden, dies würde aber für die Projektierung zu einem zeitlichen Aufwand führen, welche das Projekt T30 verzögern würde. Die damit zusammenhängenden Kosten würden deutlich höher und könnten nicht dem Tempo-30-Projekt angelastet werden, da diese Massnahme für die Einführung von T30 nicht erforderlich ist.

Allfällige Massnahmen müssten unabhängig von Tempo 30 geprüft und umgesetzt werden. Kurzfristig könnten allenfalls Wartefüsschen markiert werden, um den Querungsbereich für Kinder festzulegen.



Anliegen 52

Schreiben 13.4 Neuwiesstrasse - Stampfstrasse

Anliegen

Die Kreuzung Stampfstrasse/Neuwiesstrasse stelle mit ihrem grossen Durchmesser hauptsächlich zur Überquerung für Fussgänger eine grosse Herausforderung dar.

Auch hier sind klärende Massnahmen und eine klare Wegführung nötig.

Stellungnahme

Grundsätzlich wäre hier im Sinne der Verkehrsberuhigung eine Reduktion der Dimensionierung der Kreuzung angebracht. Für die Einführung von Tempo 30 ist dies jedoch nicht nötig, so dass bauliche Massnahmen in diesem Bereich nicht dem Tempo-30-Projekt angelastet werden können und das Projekt unnötig gefährden würden (GV / Kredit). Allfällige Massnahmen müssten unabhängig von Tempo 30 geprüft und umgesetzt werden. Durch die Einführung von Tempo 30 wird die Überquerungsmöglichkeit sicherlich zumindest gegenüber der heutigen Situation etwas verbessert.

Scheiben 13.6 Rosentalstrasse

Anliegen 54

Schreiben 13.7 Velo Felsenkellerstrasse

Anliegen 55

Schreiben 17.21 Ionastrasse

Anliegen

Rosentalstrasse Felsenau: Fussgängerübergang für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe (Betagte und viele Kinder aus dem Felsenau-Quartier).

Oft stehen grosse Lastwagen auf der Strasse und mit den neuen Wohnungen, Landi und den anderen Geschäften ist viel Mehrverkehr entstanden.

ten Seite für viele Verkehrsteilnehmer überfordernd. Es sei eine Klärung der Fussgängerführung nötig. In anderen Kantonen seien auch in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen vorhanden.

Stellungnahme

Die Fussgängerführung längs wird noch fertiggestellt und im Rahmen des Kreiselneubaus wird längs der Laupenstrasse auch eine Fussgängerquerung mit Mittelinsel vorgesehen. Abgesehen von Heimen und Schulen sind Fussgängerstreifen gemäss Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall be-Zudem sei die momentane Breite ohne Trottoir auf der rech- steht mit dem Altersheim ein Heim. Ein bestehender Fussgängerstreifen könnte grundsätzlich beibehalten werden. Im vorliegenden Fall wird jedoch zwischen neuem Kreisel und Strassenende weder eine klare Querungsstelle noch ein wesentliches Querungsbedürfnis an einer bestimmten Stelle oder eine genügende Verkehrsmenge gesehen. Die Markierung eines neuen Fussgängerstreifens in diesem Abschnitt dürfte kaum bewilligungsfähig sein.

Anliegen

Felsenkellerstrasse: Die Signalisation Einbahnstrasse sei für Velo aufzuheben.

Stellungnahme

Die Velosignalisation hat nichts mit Tempo 30 zu tun. Das Anliegen wird jedoch unabhängig von T30 geprüft und voraussichtlich bei der KAPO beantragt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Sicherheit der Ausfahrt der Velos auf die Güntisbergstrasse zu beachten (Velo mit Vorfahrt aus einer Einbahnstrasse können für Automobilisten auf der Güntisbergstrasse unerwartet sein).

Anliegen

Einengung! Doch es wurde eine (zu teure) Brücke für Lastenzüge gebaut.

Stellungnahme

Die Einengung ist Teil des Strassensanierungsprojektes der Jonastrasse und wurde in diesem unabhängig von Tempo 30 vorgesehen. Dieses Projekt wurde bereits festgesetzt – und weitgehend umgesetzt. Diese Einengung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Gegen diese Einengung kann in diesem Verfahren keine Einsprache erhoben werden.

Wald ZH, Tempo 30 flächendeckend Mitwirkung gemäss §16/17 StrG - Behandlung der Einsprachen

Anliegen 56

Schreiben 18.3 Elterntaxi

Anliegen 57

Schreiben 7.1 Im Ferch

Anliegen Stellungnahme

Warum müssen die Eltern die Kinder 4x zum Schulhaus bringen? Täglich 20-30 Autos.

Dies ist auch aus Sicht der Gemeinde unerwünscht. Ein Fahrverbot ist jedoch kaum zu erreichen. Dieses müsste zudem mit Zubringerdienst vorgesehen werden, so dass die Wirkung und Kontrollierbarkeit nicht vorhanden sein dürfte.

Anliegen

Die Übernahme der Strasse "Im Ferch" ins öffentliche Eigentum der Gemeinde durch die Infrastruktur sei zu prüfen (Visuelle Begehung, Beizug Abnahmeprotokoll Sanierung, ...). Nach Umfragen wäre die Mehrheit der Eigentümer für eine Abtretung ins öffentliche Eigentum der Gemeinde bereit - Einzelne könnten noch überzeugt werden. Eine Abtretung ins öffentliche Eigentum auf Kosten der heutigen Grundeigentümer (hauptsächlich Grundbuchamtkosten) würde die Einführung Tempo 30 "Im Ferch" seitens der Gemeinde hoheitlich ermöglichen.

Stellungnahme

Eine Übergabe der Strasse an die Gemeinde kann durch die Privatstrasseneigentümer der Gemeinde beantragt werden. Eine Übernahme kann dann geprüft werden. Eine Übernahme dürfte jedoch nicht vor der Verabschie-

dung des Tempo-30-Projektes durch den GR zu Handen der GV im März 2022 möglich sein. Mangels Zustimmung der Privatstrasseneigentümer zu Tempo 30 und den zugehörigen baulichen Massnahmen kann die Strasse aktuell daher nicht in der Vorlage T30 zu Handen der GV März 2022 einbezogen werden. Eine erneute separate Prüfung T30 nach Übernahme durch die Gemeinde oder auf Antrag aller Eigentümer ist denkbar.